

**Satzung zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen
(Abfallsatzung) - AbfS - der Stadt Singen (Hohentwiel) vom 21. November 1996 i.d.F.v.
29. Juli 2025**

Auf Grund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG),
- §§ 2, 3, 13,14,15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am **29. Juli 2025** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

§ 11 Abs. 2; § 25 Abs. 1 Ziffer 6; Abfall Liste B Abs. 2:

Die Bezeichnung „Gelber Sack“ wurde durch „Gelbe Tonne“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

„Diese Satzung tritt am 31. Juli 2025 in Kraft.“

Singen (Hohentwiel), 30. Juli 2025

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.